

# **Bedingungen für die Online-Leitungsauskunft und Technische Hinweise / Hinweise für die Durchführung von Grabungen**

## **1. Zugang zum Online-Portal**

1.1 Die Online-Leitungsauskunft steht ausschließlich registrierten Nutzern zur Verfügung und ist hinsichtlich der in Punkt 1 und 2.2 bezeichneten Leistungen bis auf Widerruf kostenlos. Antragsberechtigt sind Planungs- und / oder Bauunternehmen (im Folgenden nach Erteilung der Berechtigung als „Nutzer“ bezeichnet).

1.2 Die Erteilung der Berechtigung zur Nutzung der Online-Leitungsauskunft und deren Widerruf steht im freien Ermessen des Leitungsbetreibers, wobei die Berechtigung jedenfalls nur im Zusammenhang mit der konkreten Durchführung von Planungen bzw. Grabungen oder sonstigen konkreten Baumaßnahmen des Nutzers erteilt wird.

1.3 Ist der Nutzer registriert, so erhält er seine Zugangsdaten (Login und Passwort). Das Passwort kann vom Nutzer geändert werden, ist aber in jedem Fall geheim zu halten. Dem Nutzer ist eine Weitergabe seiner Zugangsdaten an Dritte nicht gestattet.

1.4 Die Nutzung ist auf 20 Auskunftsfälle pro Woche beschränkt. Die Berechtigung zur Nutzung der Online-Leitungsauskunft gilt jeweils für ein Jahr ab Registrierung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Nutzer die Verlängerung der Nutzungsberechtigung beantragen.

1.5 Die Online-Leitungsauskunft steht dem Nutzer grundsätzlich rund um die Uhr für Anfragen zur Verfügung, die sodann zu den betreuten Betriebs- bzw. Arbeitszeiten (in der Regel Mo – Do: 7.30 h – 16.00 h, Fr: 7.30 h – 12.00 h) bearbeitet werden. Ein Zugriff kann jedoch nicht jederzeit garantiert werden.

1.6 Ist die Online-Leitungsauskunft, aus welchem Grund auch immer, nicht verfügbar, ist der Nutzer verpflichtet, die Auskunft auf anderem Weg (schriftlich oder persönlich) beim Leitungsbetreiber einzuholen. Dies gilt auch im Falle von Unklarheiten.

## **2. Zurverfügungstellung der angefragten Daten**

**2.1 Gegenstand der Auskunft sind Leitungen, die von der TINETZ-Tiroler Netze GmbH (kurz „TINETZ“), der IKB - Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (kurz: IKB AG) sowie der TIGAS - Erdgas Tirol GmbH (kurz: TIGAS) betrieben werden (gemeinsam und einzeln als „Leitungsbetreiber“ bezeichnet). Sonstige Leitungen und Einbauten Dritter werden nicht erfasst und bedürfen seitens des Nutzers einer gesonderten Abklärung mit den betroffenen Dritten. Zudem stehen Informationen zu Wasser- und Abwasserleitungen nur im Bereich des Wasser- und Abwasserleitungsnetzes der IKB AG zur Verfügung.**

2.2 Der jeweilige Leitungsbetreiber stellt die angefragten Daten per E-Mail zur Verfügung, wobei der Nutzer nach vollständigem Versand der Daten eine gesonderte Abschlussmeldung erhält. Der jeweilige Leitungsbetreiber übermittelt für den angefragten Bereich einen Lageplan im Format pdf.

2.3 Leitungsanlagen, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen (Hausanschlussleitungen), werden im Lageplan in der Regel nur schematisch dargestellt bzw. handelt es sich bei der Darstellung lediglich um vermutete Lagen. Auch ist die Lage von Hausanschlüssen in der Regel nicht bekannt. Die konkrete Lage derartiger Anlagen ist beim jeweiligen Grundeigentümer in Erfahrung zu bringen. Der Leitungsbetreiber übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung. Im Netz der TIGAS bezieht sich die gegenständliche Aussage nur auf erdverlegte Grundstücksleitungen, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen, nicht jedoch auf Hausanschlussleitungen, die im Eigentum der TIGAS stehen und für die TIGAS Bestandspläne führt.

2.4 Die Leitungsbekanntgabe gemäß Punkt 2.2 ist für den Nutzer kostenfrei.

## 2.5 Kostenpflichtige Zusatzleistungen

### 2.5.1 Digitale Vektordaten:

Digitale Vektordaten dienen in erster Linie der Erleichterung der Planung im Vorfeld einer Baumaßnahme und sind gegen Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes erhältlich. Die jeweils gültigen Entgelte sind im Internet auf der Website des jeweiligen Leitungsbetreibers veröffentlicht.

Die Pläne sind im Format AutoCAD DWG oder DXF verfügbar. Es werden in diesem Format lediglich die digitalen Leitungsdaten zur Verfügung gestellt, nicht jedoch Hintergrunddaten, wie Kataster oder Naturbestand.

### 2.5.2 Markieren der Leitungen vor Ort:

Werden Leitungen vor Ort vom Leitungsbetreiber markiert, so ist bezüglich allfälliger Kosten hierfür eine gesonderte Vereinbarung mit dem Leitungsbetreiber zu treffen und gelten auch die allenfalls mit Grundeigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsvereinbarungen. Die TIGAS markiert die Leitungen vor Ort kostenlos.

2.6 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die planlichen Darstellungen aufgrund von baulichen Maßnahmen (z.B. Neulegungen oder Abtragungen) laufenden Änderungen unterliegen und die übermittelten Daten lediglich Momentaufnahmen zum Herstellungszeitpunkt, ohne Aktualitätsbezug zu einem späteren Zeitpunkt, darstellen.

2.7 Darüber hinaus werden die Netze der Leitungsbetreiber laufend ausgebaut. Die Leitungsauskunft muss deshalb jedenfalls zeitnah vor Beginn der Planungen bzw. Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen erfolgen. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Gasleitungen sind die Punkte 3.5.1 und 3.5.2 unbedingt zu beachten.

2.8 Die Leitungsauskunft dient ausschließlich der Information des Nutzers zur eigenen Verwendung im Zusammenhang mit der konkreten Durchführung von Planungen bzw. Grabungen oder sonstigen konkreten Baumaßnahmen. Sie beinhaltet keinerlei darüber hinausgehende Bedeutung, wie z.B. die Zustimmung zu einer bestimmten Baumaßnahme. Die Auskunft bleibt insbesondere ohne Einfluss auf allfällig erforderliche Behördenverfahren.

2.9 Der Nutzer haftet bei unzulässiger Verwendung der Daten für den daraus entstandenen Schaden. Eine Auswertung oder Verwendung der Hintergrundsituation, wie Kataster und Topografie, ist nicht gestattet.

2.10 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Anzeige bzw. der Ausdruck der Daten entsprechend lesbar ist. Dies gilt insbesondere für allfällige Maßangaben und Maßstabsangaben auf dem Plan. Er ist für den Zustand der von ihm eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausgabe und Lesbarkeit der Daten selbst verantwortlich und übernimmt die Haftung für daraus allenfalls resultierende Schäden. Für entstandene Schäden, die durch unzureichend lesbare Daten entstehen, übernimmt der Leitungsbetreiber somit keinerlei Haftung. Drucker müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Version 6.0. der Internet-Explorer<sup>SM</sup> und die Version 8. des Acrobat Reader<sup>SM</sup> stellen weitere Mindestanforderungen dar.

2.11 Eine Weitergabe der Daten an Dritte muss bzw. darf dann erfolgen, wenn diese beim abzuwickelnden Projekt als Subunternehmen / beauftragte Unternehmen tätig sind. Der Nutzer hat den Dritten zur vertraulichen Behandlung der Daten im Sinne dieser Bedingungen zu verpflichten und dies auf Verlangen des Leitungsbetreibers nachzuweisen.

2.12 Die Urheber- und Verwertungsrechte aller Daten verbleiben ausschließlich beim Leitungsbetreiber bzw. bei den jeweiligen Urhebern. Im Falle der Weitergabe der Daten im Sinne des Punktes 2.11 ist das Urheberrecht jeweils zu benennen. Die Daten (insbesondere Planunterlagen) bleiben im Eigentum des jeweiligen Leitungsbetreibers.

2.13 Das Risiko einer Manipulation der bereit gestellten Daten durch Dritte oder von Übermittlungsfehlern trägt der Nutzer.

2.14 Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Zusammenhang mit der Leitungsauskunft vom Leitungsbetreiber oder von mit diesem verbundenen Unternehmen gespeichert und ausgewertet werden.

### **3. Technische Hinweise / Hinweise für Grabungen**

#### **3.1 Allgemein**

**3.1.1 Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privaten Genehmigungen vorliegen und hat sich der für die Ausführung Verantwortliche / Nutzer bei allen Betreibern von unterirdischen Einbauten zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungs- oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Einbauten genau festgelegt wurde. Die nachfolgenden Sicherheits- und Sorgfaltshinweise sind zu beachten und müssen vom Nutzer - falls er selbst nicht Ausführender ist - vor Beginn der Arbeiten an und bei Leitungsanlagen (insbesondere bei Grabungen) an die ausführenden Unternehmen uneingeschränkt weitergegeben werden. Die Technischen Hinweise / Hinweise für Grabungen beanspruchen im Übrigen keine Vollständigkeit (nur demonstrative Aufzählung). Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass weitere Maßnahmen geboten / notwendig sind.**

**3.1.2 Jegliche Grabungstätigkeit ist gesondert und rechtzeitig (d.h. spätestens 5 Werktage vor Grabungsbeginn) zu melden. Bei länger dauernder Grabung oder Erweiterung der Baustelle ist eine neue Anfrage zu erstatten.**

3.1.3 Grundsätzlich sind alle Anlagen der Leitungsbetreiber als in Betrieb stehend zu betrachten, wenn durch den Leitungsbetreiber die Außerbetriebnahme nicht ausdrücklich bestätigt wird. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

3.1.4 Die Arbeiten sind entsprechend dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.

3.1.5 Im Falle einer Anlagenbeschädigung, auch kleinster Art, ist die Schadensstelle unverzüglich abzusichern, und der Leitungsbetreiber unverzüglich zu verständigen.

3.1.6 Sämtliche Begleiteinbauten und Schutzvorrichtungen, wie z.B. Erdungsanlagen, Warnbänder, Abdeckplatten oder Halbschalen, sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschädigung von Energieversorgungsanlagen neben den finanziellen Auswirkungen auch Gefahren für die in der Nähe befindlichen Personen und Sachen entstehen können.

3.1.7 Die Anwesenheit eines Vertreters des Leitungsbetreibers auf der Baustelle erfolgt nach seinem Ermessen und entbindet den Ausführenden oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für Schäden an Anlagen oder Anlagenteilen des Leitungsbetreibers. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung verbundenen Gefahren hinweisen.

3.1.8 Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung von Leitungslagen, so ist unverzüglich der zuständige Leitungsbetreiber zu verständigen.

3.1.9 Bei Baugruben und im Speziellen Baugrubensicherungen in der Nähe von Leitungen ist bereits in der Planungsphase das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

#### **3.2 Stromleitungen der IKB AG und der TINETZ (beachte auch Punkt 3.1)**

3.2.1 Die Darstellung der Leitungen erfolgt aus betrieblichen Gründen gespreizt, sie ist nur quasilagegenau.

3.2.2 Die Lagegenauigkeit der Leitungen der Energie-, Steuer-, Signal- und Messkabel beträgt zum Zeitpunkt der Verlegung durchschnittlich +/- 50 cm, die Verlegungstiefe in der Regel 70 bis 120 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich bzw. können sich nachträglich durch Niveauänderungen (z.B. Abgrabungen) ergeben haben. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.

3.2.3 Es ist nicht gestattet, die vorhandene Kabeltrasse zu überschütten. Weiters ist bei Erdbewegungen darauf zu achten, dass weder Rutschungen noch Setzungen ausgelöst werden; diese können das Kabel gefährden. Lageveränderungen sind nicht gestattet.

3.2.4 Innerhalb von einem Meter beidseitig der Leitung darf nur händisch und mit entsprechender Vorsicht gegraben werden. Nur bei Kenntnis der genauen Kabellage (händischer Suchschlitz) ist ein maschineller Aushub bis 30 cm über der vom Leitungsbetreiber angegebenen bzw. erkundeten Tiefenlage zulässig. Die

Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit stumpfen Handwerk-zeugen, die möglichst waagrecht zu führen sind, geschehen.

3.2.5 Freigelegte Kabel in offenen Baugruben sind nach Anweisung des Leitungsbetreibers durch Abstützen, Unterbauen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden. Querungen sind möglichst rechtwinkelig durchzuführen.

3.2.6 Die verlegten Erdungsanlagen aus Kupferseilen oder verzinktem Eisen erfüllen eine primäre Schutzfunktion der Schutzmaßnahme „Nullung“ in elektrischen Anlagen. Ein Unterbrechen oder Entfernen von Erdungsanlagen birgt eine wesentliche Gefahr für Gesundheit und Leben und darf daher nur nach ausdrücklicher Freigabe und nach den Anweisungen eines zuständigen Mitarbeiters der IKB AG bzw. der TINETZ erfolgen.

### 3.3 Wasserleitungen der IKB AG (beachte auch Punkt 3.1)

3.3.1 Die Wasserleitungen werden zum Teil terrestrisch vermessen oder aus analogen Plänen digitalisiert. Die Lage dieser Leitungen wird georeferenziert dargestellt, stimmt demnach mit dem gültigen Koordinatensystem (Gauss-Krüger M 28) zusammen.

3.3.2 Bestehende Wasserleitungen dürfen nicht überbaut, untergraben (Leitungsaustausch bei unterschreiten des Böschungswinkels von 45° auf Kosten des Verursachers erforderlich) und auch nicht mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Abstand von 2,25 m zur Rohrachse bepflanzt werden.

3.3.3 Abstände sind einvernehmlich mit der IKB AG / Wasser festzulegen bzw. sind besondere technische Schutzmaßnahmen und / oder rechtliche Vereinbarungen mit dem Leitungsbetreiber zu treffen.

3.3.4 Bauarbeiten sind der IKB AG / Wasser rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Es dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn eingeholte Lageinformationen verwendet werden (Leitungsausgänge, Lagepläne, Feldskizzen unter Tel. 0512/502 7413 erhältlich). Die Leitungstiefe kann nicht verbindlich angegeben werden.

3.3.5 Innerhalb von einem Meter beidseitig der Leitung dürfen Querungen nur händisch und mit großer Vorsicht nach Freigabe durch die IKB AG / Wasser gegraben werden. Vor Parallelgrabungen sind Suchschlitze auf Kosten des Verursachers herzustellen. Freigelegte Rohrleitungen sind zu sichern und in ihrem Bestand zu schützen.

3.3.6 Bei Anwendung grabenloser Bauverfahren ist hinsichtlich der Abstände das Einvernehmen mit der IKB AG / Wasser vor Baubeginn herzustellen.

3.3.7 Werden Erdanker im Bereich von bestehenden Einbauten hergestellt oder entfernt, sind die Auflagen der betroffenen IKB-AG-Einbautenträger einzuhalten (Haftungserklärung).

3.3.8 Absperreinrichtungen und Hydranten sind zugänglich zu halten. Ebenso sind Straßenkappen und Schachtdeckel freizuhalten.

3.3.9 Beschädigungen und Gebrechen sind unverzüglich der IKB AG / Wasser zu melden Tel. 0512/502 7800 (Bereitschaftsdienst – 24 h).

3.3.10 Freigelegte Wasserleitungen (Leitungszone) sind mit Bettungsmaterial 0/32 oder Sand entsprechend den Vorgaben der IKB AG / Wasser lagenweise zu decken. Bei der Wahl der Verdichtungsgeräte ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Rohrleitung nicht beschädigt wird.

3.3.11 Entfernte Warnbänder - ACHTUNG WASSERLEITUNG - sind zu ersetzen.

3.3.12 Geländeabgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Wasserleitungen sind unzulässig. Die vorgesehene Überdeckungshöhe von 1,50 m ist einzuhalten.

### 3.4 Kanalleitungen der IKB AG (beachte auch Punkt 3.1)

3.4.1 Die Abwasserleitungen werden in der Regel terrestrisch vermessen oder aus analogen Plänen digitalisiert. Die Lage dieser Leitungen wird georeferenziert dargestellt, stimmt demnach mit dem gültigen Koordinatensystem (Gauss-Krüger M 28) zusammen. Die Lage von Hausanschlüssen ist in der Regel nicht bekannt. Die Leitungstiefe wird im Regelfall sowohl bei den Schachtbauwerken als auch bei den Haltungen dokumentiert. Leitungen, deren Lage unsicher ist, werden grau dargestellt.

3.4.2 Grabungsarbeiten in der Nähe von öffentlichen Kanälen dürfen erst nach einer Beweissicherung erfolgen. Bei dieser Beweissicherung muss ein Vertreter der IKB AG anwesend sein.

3.4.3 Provisorische Anbohrungen und Anschlüsse an den Kanal dürfen keinesfalls eigenmächtig vorgenommen werden, sondern sind mit der Abteilung IKA des Geschäftsbereiches „Infrastruktur“ der IKB AG abzustimmen, ebenso sind Beschädigungen des Kanals dort zu melden und dürfen nicht selbst behoben werden.

3.4.4 Es ist für alle Schäden zu haften, die während und nach den Bauarbeiten festgestellt werden und nicht in einer Beweissicherung festgehalten sind.

3.4.5 Erforderliche Kanalsicherungen sind mit dem Kanalbauhof abzustimmen. Spätestens eine Woche vor Baubeginn müssen entsprechende Pläne und Schriftstücke zur Stellungnahme abgegeben werden. Bei dieser Besprechung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von allen Beteiligten unterzeichnet und auf Anforderung an den Kanalbauhof zu übermitteln ist.

### 3.5 Erdgasleitungen der TIGAS (beachte auch Punkt 3.1)

**3.5.1 Unabhängig von der Online-Leitungsauskunft ist vor dem Beginn von Bauarbeiten im Nahbereich von Gasanlagen die TIGAS rechtzeitig zu verständigen. Die TIGAS wird sodann die zum Schutz der Gasanlagen (Rohrleitungen, Stationen und Kabel) erforderlichen Maßnahmen festlegen. Es ist davon auszugehen, dass Gebäude kurzfristig mit Erdgas versorgt werden; deshalb ist vor dem Beginn von Bauarbeiten auf Grundstücken die im Nahbereich von Gasleitungen liegen, die TIGAS ebenfalls rechtzeitig zu verständigen.**

3.5.2 Bei **unvorhersehbaren Baumaßnahmen**, z.B. bei Beseitigung von akuten Schäden, ist die TIGAS unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bereitschaftsdienst der TIGAS ist unter der **Notrufnummer 128** rund um die Uhr erreichbar.

**3.5.3 Die Stellungnahmen der TIGAS zum Schutz der Gasanlagen sind jedenfalls zu beachten. Die Hinweise und Auflagen sind allen auf der Baustelle tätigen Arbeitskräften bekanntzugeben.**

3.5.4 Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Lageinformationen sind maßgeblich. Die Gasleitungen inkl. Hausanschlussleitungen werden zum Teil terrestrisch vermessen oder aus analogen Plänen digitalisiert. Die Lage dieser Leitungen wird georeferenziert dargestellt, stimmt demnach mit dem gültigen Koordinatensystem (Gauss-Krüger M 28) zusammen. Die Lage der Gasleitungen ist bei Bedarf durch Probegrabungen festzustellen.

3.5.5 Baumaschinen sind nur vorsichtig einzusetzen, so dass eine Gefährdung von Gasleitungen vermieden wird.

3.5.6 Erdverlegte Gasleitungen und Kabel sind händisch freizulegen. Freigelegte Gasanlagen sind zu sichern und zu schützen.

3.5.7 Absperrrichtungen (Straßenkappen und Schachtdeckel) sind jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten.

3.5.8 Nicht nur Leckagen sondern auch die Verletzung der Rohrumhüllung bzw. der Kabelisolierung stellen Beschädigungen dar. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden (TIGAS-Notrufnummer 128).

3.5.9 Freigelegte Gasleitungen dürfen erst nach gründlicher Überprüfung und in Abstimmung mit der TIGAS wieder mit steinfreiem Material (Sand) eingedeckt werden. Die Rohrleitungen und Kabel sind beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigung zu schützen. Entfernte Warnbänder – **ACHTUNG GASLEITUNG** – und Abdeckplatten sind zu ersetzen.

### 3.5.10 Die Maßnahmen bei Gasaustritt sind auf der Baustelle bekanntzumachen.

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, ansonsten Türen und Fenster geschlossen halten!
- Keine elektrischen Anlagen bedienen!
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Die TIGAS-Notrufnummer 128 unverzüglich benachrichtigen!
- Erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen mit der TIGAS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der TIGAS verlassen!

### 3.5.11 Besondere Hinweise:

Gasleitungen dürfen nicht überbaut und auch nicht mit tiefwurzelnden Pflanzen bestockt werden. Die Abstände sind einvernehmlich mit der TIGAS festzulegen.

b) Aufschüttungen und Geländeabtrag im Bereich von Gasanlagen bedürfen der vorangehenden Zustimmung der TIGAS.

c) Die grabenlose Verlegung von Einbauten, das Setzen und Entfernen von Erdankern und Spundwänden sowie das Bohren und Rammen im Zusammenhang mit Bodenverbesserungen u.d.g.l. im Nahbereich von Gasanlagen bedürfen der vorangehenden Zustimmung der TIGAS.

d) Baugruben und Künetten sind derart zu sichern, dass Gasanlagen nicht gefährdet werden.

e) Alle weiteren Schutzmaßnahmen werden vor Baubeginn von der TIGAS festgelegt (vergleiche Punkt 3.5.1). In einem Bereich von 7 m beidseitig der Leitungssachse von Erdgashochdruckleitungen ist die Errichtung von Bauwerken nicht zulässig.